

Gewässerordnung Sonthofener Fischer-Club e. V. (Stand 28.03.2026)

Die Gewässerordnung legt auf der Grundlage des für Bayern geltenden Fischereigesetzes und der zugehörigen Ausführungsverordnung (BayFiG, AVBayFiG), der Bezirksfischerverordnung für Schwaben, des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Bundes- (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) Regeln fest, die das Verhalten der Angler untereinander, an den Gewässern und in der Natur und Landschaft ebenso bestimmen wie die Grundsätze für die Betreuung und Bewirtschaftung der Gewässer. Die Gewässerordnung fördert die Bereitschaft und Verhaltensweisen der Angler, die Gewässer als Lebensraum für die in ihnen wildlebenden Pflanzen und Tiere zu schützen und durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und zu fördern.

I. Geltungsbereich

Die Gewässerordnung gilt für alle vom Sonthofener Fischer – Club e.V. fischereirechtlich betreuten und bewirtschafteten Gewässer. Die im Erlaubnisschein genannten Fischwassergrenzen sowie das tägliche Fanglimit sind genau zu beachten. Die Gewässerordnung ist für alle Inhaber von Angelberechtigungen, die den Fischfang in und auf den Gewässern des Sonthofener Fischer – Club e.V. ausüben, verbindlich.

II. Grundsätze für das Verhalten am Gewässer

1. Die waidgerechte Ausübung der Fischerei, aufrichtige Kameradschaft und Hilfsbereitschaft, verbunden mit Rücksichtnahme auf andere Vereinsmitglieder, sind oberstes Gebot eines jeden Clubmitgliedes. Insbesondere die Hege und Pflege der Fischbestände, der Gewässer und der Landschaft.
2. Jeder Fischer hat sich am Gewässer so zu verhalten, dass Personen sowie Flora und Fauna der Uferregion nicht mehr als den Umständen nach beeinträchtigt werden. Jeder Angler hat die Angelfischerei so auszuüben, dass andere bei ihrer Fischereiausübung nicht beeinträchtigt werden.
3. Veränderungen an Pflanzen und Gehölzen im Uferbereich sind zu unterlassen. „Pflegemaßnahmen“ dürfen nur auf Anordnung und nach Rücksprache mit der Vorstandschaft vorgenommen werden. Ebenso ist jede bauliche Veränderung oder Errichtung von Anlagen im Uferbereich genehmigungspflichtig und bedarf der Zustimmung der Vorstandschaft.
4. Jeder Angler ist verpflichtet, an seinem Angelplatz für Ordnung zu sorgen und diesen sauber zu hinterlassen.
5. Kraftfahrzeuge dürfen am Rauhenzeller See nur am vereinseigenen Parkplatz abgestellt werden und die Anfahrt darf nur über die Zufahrt aus Rauhenzell erfolgen.
6. Auf dem Rauhenzeller See ist das Fischen nur mit den vereinseigenen Booten erlaubt, diese sind pfleglich zu behandeln. Nach Benutzung der Boote sind diese wieder ordnungsgemäß an der Bootsanlegestelle abgesperrt anzubringen. (Ruder gehören wieder in den abgesperrten Toilettenvorraum).
7. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Wasserverunreinigungen jeder Art sofort dem Gewässerwart oder dem Vorstand zu melden. Fischsterben und starke Wasserverunreinigungen sind sofort der zuständigen Polizeidienststelle bzw. dem Landratsamt zu melden. (Tel.-Nr. Gewässerwart sowie E-Mailadresse vom Verein sind im Schaukasten).
8. Das Angeln unter Aufsicht mit Erlaubnisschein ist für Kinder und Jugendliche von 7 bis 18 Jahren, in dem PDF „Angeln in Bayern, Möglichkeiten für Jugendliche & Kinder“ vom März 2025 beschrieben. Herausgeber ist der Landesfischereiverband Bayern e. V. Abweichungen dazu sind in der gültigen Gewässerordnung des Sonthofener Fischer Club e.V. beschrieben.

Gewässerordnung Sonthofener Fischer-Club e. V. (Stand 28.03.2026)

III. Grundsätze für das Angeln an den Gewässern des Sonthofener Fischer - Clubs e.V.

1. Die Vereinsgewässer stehen den Mitgliedern zur Ausübung der Fischerei mit der Handangel zur Verfügung. Voraussetzung für die Ausübung der Fischerei ist ein gültiger, amtlicher Fischereischein sowie die verbindliche Beachtung der Fischereigesetze und -verordnungen (insbesondere BayFiG, AVBayFiG, Bezirksfischereiverordnung für Schwaben), die Wahrung des Tierschutzgesetzes (TierSchG), des Bundes- (BNatSchG) und des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG). – Alle Gesetze können online abgerufen werden!
2. Die Berechtigung zur Ausübung der Fischerei an den Vereinsgewässern wird in Form von Erlaubnisscheinen (Jahres-/Tageskarten) erteilt. Diese sind entsprechend der gültigen Gebührenregelung vor Beginn der Fischerei zu erwerben und immer mitzuführen. Erlaubnisscheine berechtigen nur den namentlich genannten Inhaber zur Ausübung der Fischerei und sind nicht übertragbar. Kein Mitglied ist berechtigt, an dem von ihm befischten Vereinsgewässer Personen (hierunter fallen auch Familienangehörige), die nicht im Besitz der gültigen Papiere sind, das Fischen zu gestatten.
3. Wo der Erlaubnisschein zum Fischen mit zwei Handangeln berechtigt, sind diese so auszulegen, dass sie erreichbar sind. Zum Fang ausliegende Angelgeräte, die eine optische Bisserkennung haben (z. B. Pose, Zitterspitze, Sbirolino) müssen unter **ständiger** Aufsicht des Anglers sein. An der Weissach, Ostrach und dem Hüttenwerk-Kanal darf nur mit einer Handangel gefischt werden. Für Jungangler ist am Rauhenzeller See nur eine Handangeln erlaubt. Kein Erlaubnisschein berechtigt das Fischen mit einer Legangel!
4. Das Nachtangeln im Zusammenhang mit dem gültigen Fischereierlaubnisschein ist wie folgt geregelt:
 - a) Das Übernachten am Rauhenzeller See ist gestattet, jedoch darf ein Zelt (**mit** Bodenplane) nur auf dem vereinseigenen Grundstück errichtet werden. Zelte (Brolly – **ohne** Bodenplane), die lediglich als Wetterschutz und Unterstand dienen, dürfen auch an anderen Plätzen aufgebaut werden.
 - b) Kein Nachtfischen vor Arbeitseinsätzen/Pokal- und Königsfischen.
 - c) An unseren Fließgewässern ist das Nachtfischen nicht erlaubt.
 - d) Das Errichten von offenen Feuerstellen ist an allen Vereinsgewässern verboten!
5. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist gesetzlich verboten!
6. An allen Fließgewässern des Sonthofener Fischer-Club e. V. sind nur künstliche Köder und Köderfische erlaubt mit Einzelhaken! Bei Wobblern und anderen künstlichen Ködern mit zwei Anbissstellen, darf jede Anbissstelle nur einen Einzelhaken haben.

IV. Ergänzende Regelungen und Fischereiaufsicht

1. Schonzeiten / Schonmaße / Einschränkungen

Fischart	Schonzeit	Schonmaß	
Bachforelle	15.09. – 31.03.	30 cm	Weißbach/ Ostrach/Kanal
Regenbogenforelle	15.09. – 31.03.	30 cm	Weißbach/Kanal/Ostrach
Regenbogenforelle	15.12. – 15.03.	30 cm	Rauhenzeller See
Äsche	01.01. - 30.04.	35 cm	
Hecht	15.02. – 30.04.	60 cm	
Zander	15.02. – 30.04.	50 cm	
Aal	Keine	50 cm	
Karpfen	Keine	35 cm	
Schleie	1.05. – 30.06.	26 cm	

Gewässerordnung Sonthofener Fischer-Club e. V. (Stand 28.03.2026)

Rutte	Keine	40 cm	
Waller	Keine	keine	

2. Fanglimit Rauhenzeller See:

Am Rauhenzeller See dürfen täglich **nicht mehr als insgesamt 3 Stück** der oben aufgeführten Fischarten gefangen werden. Davon max. 2 Forellen und 1 Hecht.

Jungangler dürfen am Rauhenzeller See max. **2 Stück** der oben genannten Fischarten fangen. Davon max. 1 Forelle und 1 Hecht.

Fanglimit Ostrach und Hüttenwerk-Kanal:

An o. g. Gewässern dürfen täglich 3 Forellen entnommen werden.

Fanglimit Weissach:

An der Weissach dürfen täglich 6 Forellen entnommen werden. Tageskartenfischer dürfen max. 3 Stück Forellen entnehmen.

Wenn das Fanglimit erreicht wurde, ist das Fischen einzustellen.

Die Fangbeschränkungen gelten auch bei allen Gemeinschaftsfischen.

Die Anzahl an Köderfischen ist auf 15 Stück je Angler/Tag begrenzt.

3. Tageskarten:

Die Anzahl der Tageskarten für Ostrach und Kanal ist auf 3 Stück pro Mitglied begrenzt. Sind Anfang Juli noch Tageskarten vorhanden, werden weitere unbegrenzt ausgegeben.

Die Ausgabe mehrerer Tageskarten, für auf hintereinander folgende Tage, ist nicht möglich.

Regelung für Tageskarteninhaber (kein Vereinsmitglied):

- Nur in Begleitung eines Vereinsmitgliedes
- Fischereizeit von 5 Uhr bis 22 Uhr
- Rückgabe der Tageskarten/Fangmeldungsabgabe erfolgt durch das Mitglied an der Kartenausgabestelle.
- Sonderregelung: Für das Nachtangeln zwischen zwei aufeinanderfolgenden Tagen sind grundsätzlich 2 Tageskarten notwendig. Erlaubniszeit von 5 Uhr des ersten Tages bis 22 Uhr des zweiten Tages.

4. Den bestätigten Fischereiaufsehern, den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten und mit einem entsprechenden Ausweis versehenen Personen sind auf Verlangen die Fischereipapiere und der getätigte Fang vorzuzeigen.

5. Arbeitseinsatz:

Jedes Mitglied ist angehalten, die terminlich einberufenen Arbeitseinsätze zu leisten.

Aktive Vereinsmitglieder 10 Arbeitsstunden

Jungangler 5 Arbeitsstunden

Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde werden € 15,00 berechnet.

Die bereits feststehenden Termine für die Arbeitseinsätze werden in der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Weitere zusätzliche Termine werden per E-Mail bzw. WhatsApp-Vereinsgruppe rechtzeitig angekündigt.

6. Fischereizeiten:

Rauhenzeller See 01.04. – 31.12.

01.04. – 30.04. Jegliche Verwendung von Kunstködern oder Angeln mit totem Köderfisch /Fischfetzen ist untersagt.

Fliege ist erlaubt

Ostrach/Hüttenwerk-Kanal 01.04. – 15.09.

Weissach 01.04. – 15.09.

Gewässerordnung Sonthofener Fischer-Club e. V. (Stand 28.03.2026)

7. Jeder Fischer haftet persönlich für den vorsätzlich entstandenen Schaden, den er bei der Ausübung der Fischerei, insbesondere in der Hinsicht von Betreten von Ufergrundstücken verursacht hat.
8. Jahreskarteninhaber sind verpflichtet, ihre Fangmeldung bis spätestens 31. Dezember eines jeden Jahres, ohne besondere Aufforderung, ausgefüllt und unterschrieben abzugeben. Auch ohne Fangergebnis muss die Abgabe der Fangmeldung pünktlich erfolgen.

NICHTABGABE ODER VERSPÄTETE ABGABE DER FANGLISTE WIRD MIT € 25,00 BESTRAFT!

Notwendiges Equipment wie Waage, Messer und Maßband sind immer bei der Fischwaid mitzunehmen. Somit sollte dem ausfüllen der Fangliste nichts mehr im Wege stehen.

9. Sämtliche Verstöße sowie Regelwidrigkeiten gegen die Gewässerordnung können mit einem Strafgeld, Jahreskartenentzug, Sperrzeit sowie Verwarnung und in Härtefällen Strafanzeige geahndet werden.

V. Schlussbestimmung

Die Gewässerordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 28.03.2026 beraten und beschlossen.